



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, auf welchen Rechtsgrundlagen werden in Bayern die Pflichtanteile der Staatsregierung für das Tragen der Kosten für Neubauten von Hochschulgebäuden ermittelt (bitte am Beispiel des Technikum-Baus des Campus Burghausen lückenlos offenlegen), unter welchen Voraussetzungen kann die Staatsregierung davon abweichen, sämtliche Kosten für das Errichten von Hochschulgebäuden zu tragen (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen), und welche vertraglichen Vereinbarungen wurden zwischen der Staatsregierung und ihren Vertragspartnern geschlossen, sodass diese Vertragspartner einen Teil der zuvor abgefragten Kosten für die Errichtung des Technikum-Baus des Campus Burghausen übernehmen (bitte jeden Vertragspartner und jede der vom Vertragspartner zugesicherte Übernahme von Kosten offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Grundsätzlich ist die Errichtung und Verwaltung von Hochschulen staatliche Angelegenheit (Art. 138 Bayerische Verfassung – BV); gleichzeitig sind Kunst und Wissenschaft von Staat und Gemeinde zu fördern (Art. 140 BV). Im Zuge der Schaffung dezentraler Hochschulstandorte im Rahmen der „Wissenschaftsgestützten Struktur- und Regionalisierungsstrategie für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ werden das Hochschulpersonal, die technische Ausstattung sowie laufende Kosten für die Lehre durch den Freistaat bereitgestellt. Der Ministerrat hat bei seinen Entscheidungen zur Errichtung dezentraler Hochschulstandorte vorausgesetzt, dass räumliche Unterbringung und Betriebskosten grundsätzlich durch die kommunale Seite sichergestellt werden. In der Gesamtbetrachtung werden auch weitere Aspekte wie die Größe eines Regionalisierungsprojekts berücksichtigt. Das von der TH Rosenheim zu nutzende Technikum in Burghausen im Kostenumfang von rund 55 Mio. Euro wird von kommunaler Seite errichtet. Da das Technikum als chemietechnisches Laborgebäude einen hohen Mehraufwand verursacht, wurde eine staatliche Beteiligung an den Investitionskosten in Höhe von 26 Mio. Euro im Staatshaushalt veranschlagt.

Über die Einzelheiten der Zuschussgewährung wurde 2022 eine Vereinbarung zwischen der TH Rosenheim und der Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH geschlossen. Vorgesehen ist, das Laborgebäude nach Fertigstellung unentgeltlich der TH Rosenheim zur Verfügung zu stellen.

Dezentrale Hochschulangebote greifen spezifische örtliche Besonderheiten der jeweiligen Kommunen bzw. der dort angesiedelten Unternehmen auf und rechtfertigen daher Leistungen der davon vielfach profitierenden Kommunen.